

**Bebauungsplan
„Wohnbebauung Ringstraße“ Ossel**

Artenschutzfachbeitrag

zum **Entwurf**
in der Fassung vom 15.03.2021

Planungsträger: Stadt Elstra
Am Markt 01
01920 Elstra



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F19113

Stand: 15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen und Methodik	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
2.3	Datengrundlagen.....	6
2.4	Methodisches Vorgehen	6
3	Vorprüfung	7
3.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.2	Europäische Vogelarten.....	8
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen	10
4.1	Vorhabensbeschreibung	10
4.2	Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans	11
5	Relevanzprüfung	12
5.1	Säugetiere	12
5.2	Amphiben und Reptilien	13
5.3	Brutvögel	14
5.4	Ergebnis der Relevanzprüfung	15
6	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	15
6.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	17
6.1.1	Fledermäuse	17
6.2	Europäische Vogelarten.....	20
6.2.1	Baumhöhlenbrüter	20
6.2.2	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume	22
6.2.3	Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Gehölz- und Gebüschbrüter in Gärten, Parks und Friedhöfen und Kuckuck	24
6.2.4	Gebäude- und Nischenbrüter.....	26
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	28
8	Abschließende Bewertung	29
9	Quellenverzeichnis	30

Anhang

Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Um eine nachhaltige Flächenentwicklung zu gestalten sowie eine optimale Nutzung vorhandener Ressourcen zu gewährleisten wurde durch den Landkreis Bautzen ein Siedlungsentwicklungskonzept für die Wachstumsregion Kamenz-Radeberg erarbeitet. Im Ergebnis des Siedlungsentwicklungskonzeptes wurde für Elstra bis 2030 ein Wohnbauflächenbedarf von 75 Wohneinheiten (WE) im Eigenheimsektor ermittelt. Unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen durchschnittlichen Grundstücksfläche von 800 m²/WE entspricht dies einem Wohnbauflächenbedarf von 6,0 ha. Dabei wurden vorab die rechtskräftigen und die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sowie vorhandene Baulücken betrachtet. Der oben genannte Bedarf an Wohnbauflächen geht über die bisher ausgewiesenen Bauplätze hinaus.

Die Stadt Elstra spürt bereits jetzt den aufgezeigten Siedlungsdruck. Kontinuierlich werden Wohnbaugrundstücke für Eigenheime nachgefragt, insbesondere von jungen Familien, wofür die Stadt jedoch keine Flächenangebote unterbreiten kann. Der Stadtrat von Elstra hat daher den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnbebauung Ringstraße“ Ossel gefasst. Insgesamt sollen max. 3 Einfamilienhäuser und 1 Mehrfamilienhaus errichtet werden. Dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll somit in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL), Arten des Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 der VSchRL. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

§ 7 BNatSchG Begriffe

§ 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)

Art. 5 und 9 V-RL

Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (im Sinne §§ 15 und 18 BNatSchG) folgende Zugriffsverbote:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Erläuterungen:

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRSpr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Erläuterungen:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine

Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Der Standort des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Ossel. Die Fläche wird als Gartenland im Zusammenhang mit einer ländlich geprägten Wohnhausbebauung genutzt und wird in den Randbereichen durch Gehölze, eine freiwachsende Hecke bzw. Formschnitthecke begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 424 und 424/c der Gemarkung Wohla. Es wird im Norden und Westen durch ländlich geprägte Wohnbebauung begrenzt. Im Osten verläuft die Ringstraße entlang der Plangebietsgrenze. Im Anschluß daran liegt, wie im Süden des Plangebietes, eine ackerbauliche Nutzfläche. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.330 m².



Abb. 1: Plangebiet (Kartengrundlage: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete und nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder in dessen nächster Nähe. Die nächstgelegenen Flächennaturdenkmäler sind „Kesselwasser“ und „Brandhübel/Kadelloch“ in mehr als 1.000 m Entfernung.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“. Das Ausgliederungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Berge bei Ohorn“ (DE 4750-302, Landesinterne Nr. 144). Es befindet sich südlich vom Plangebiet in einer Entfernung von etwa 2,5 Kilometern. In einer Entfernung von ca. 4,9 Kilometern liegt das FFH-Gebiet „Klosterwasserniederung“ (DE 4651-302, Landesinterne Nr. 134) östlich des Plangebietes.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Doberschützer Wasser“ (DE 4651-451, Landesinterne Nr. 39) liegt ca. 9,5 km vom Plangebiet entfernt in nordöstlicher Richtung.

Lebensraumstrukturen

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Gartenland eingenommen, welches durch großflächige, intensiv genutzte Rasenbereiche charakterisiert ist, auf denen locker verteilt überwiegend ältere Laub- und Obstbäume aber auch Ziergehölze wie Rhododendren und Ilex stehen.

Am südlichen Plangebietsrand befindet sich eine freiwachsende Hecke sowie ein breiter Ruderalsaum. Die dominierenden Arten der Hecke sind Flieder, Essigbaum, Brombeeren und Heckenrosen. Im Bereich der Hecke stehen eine stattliche Eiche sowie eine Esche.

Im Osten wird das Gebiet entlang der Grundstücksgrenze von Formschnitthecken aus Hainbuche und Spiersträuchern gesäumt. Dieser folgt ein Entwässerungsgraben sowie die Ringstraße.

Eine Grundstückszufahrt zu der bestehenden Wohnbebauung westlich des Plangebietes führt von der Ringstraße durch das Plangebiet. An der östlichen Plangebietsgrenze steht ein kleiner Schuppen.

Das Plangebiet wird im Westen und Norden von ländlich geprägter Wohnbebauung begrenzt. Im Osten und Süden grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an.



Abb. 1: Blick von Osten auf das Plangebiet



Abb. 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet



Abb. 3: Blick von Nordost auf das Plangebiet



Abb. 3: Grundstückszufahrt zum rückwärtig gelegenen Wohnhaus



Abb. 5: Ruderalflur und freiwachsende Hecke an der südlichen Plangebietsgrenze



Abb. 6: wertgebender alter Obstgehölzbestand

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankauskunft von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen von Januar 2021 für den Umkreis von 500 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4750 SO
- [2] Daten der Zentralen Artdatenbank; veröffentlicht über das iDA-Datenportal des LfULG bzw. in Form der Einbindung von REST-Diensten in das GIS-Programm,
- [3] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013
- [4] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009
- [5] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002
- [6] Amphibienatlas Sachsen, unter <https://www.dght-dresden.de/herpetologie/amphibienatlas-sachsen>
- [7] Wolfsterritorien in Deutschland 2019/2020, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf unter <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- [8] Ortsbegehungen am 18.12.2020 durch PB Schubert.

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL) sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2017: Streng geschützte Tierarten Sachsens, LFULG 2017: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschlossen werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen/Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs.7 an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den Tabellen der Anhänge 1 und 2 gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Messtischblattquadranten 4750 SO bzw. innerhalb des Plangebietes vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für folgende der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ein Vorkommen im 500-m Umkreis um das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Säugetiere ohne Fledermäuse: Fischotter, Wolf
- Säugetiere / Fledermäuse: Abendsegler, Graues Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
- Amphibien: Rotbauchunke
- Reptilien: Zauneidechse

Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist in dem Anhang 1 dargestellt.

3.2 Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im Bereich des Messtischblattquadranten 4750 SO vorkommenden Vogelarten können gemäß den Vorgaben des LfULG in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für

- 38 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie
- 58 weitere häufige Arten ohne Gefährdungsstatus

ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Vogelarten ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Gartenrotschwanz, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Haubenmeise, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule	-
Freibrüter mit Bindung an größere Gehölzbestände, Wald	Baumpieper, Turteltaube	Aaskrähe, Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Pirol, Elster, Fitis, Fichtenkreuzschnabel, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern	Waldschnepfe	Waldbaumläufer
Freibrüter mit Bindung an Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe	-	-

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften	Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube	Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden, Bergbaufolgelandschaften, ruderalen Offenflächen, halboffenen Landschaften mit dornstrauchreichen Kleingehölzen, Hecken		
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Ortolan, Schwarzkehlchen, Wachtel, Schafstelze/Wiesenschafstelze	
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation, auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln) oder in Bäumen in Ufernähe	Blässhuhn, Höckerschwan, Stockente, Teichralle	Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger
Brut in Bäumen	Graureiher, Stockente	-
Brut in Baumhöhlen	Stockente	-
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge / Abbrüche		-
Nischen, Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Lachmöwe	Bachstelze, Gebirgsstelze
Vogelarten in Siedlungen/Gärten		
Gebäude- und Nischenbrüter	Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule	Bachstelze, Feldsperling, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Straßentaube
Gebüsch-/Gehölzbrüter in Siedlungen		
Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen	-	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Höhlenbrüter	-	Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Grauschnäpper, Star, Tannenmeise

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	-
Schornsteine	Weißstorch	-

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatsprüche und ihrer hohen Empfindlichkeiten stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, so dass sich der Erhaltungszustand deren lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

4.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Ringstrasse“ Ossel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand von Ossel geplant werden.

Planungsziel ist die Entwicklung eines durchgrünten kleinen Wohngebietes mit max. 3 Einfamilienhäusern und 1 Mehrfamilienhaus, um der Nachfrage nach Wohnraumflächen in der Gemeinde Elstra zu begegnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha. Für die Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Festsetzungen bzw. Planungsaussagen des Entwurfes zu Grunde gelegt:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist nur durch Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit wasser-durchlässiger Befestigung um 50 % zulässig.
- Geschossigkeit und Gebäudehöhen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) entsprechen der Bebauung der Umgebung. Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung soll eine landschaftsraumgerechte Maßstäblichkeit und Einordnung der geplanten Wohngebäude gewährleistet sowie der sensible Übergang in den offenen Landschaftsraum angemessen gestaltet werden.
- Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Ringstraße, welche das Baugebiet an das übergeordnete Straßennetz anschließt. Die Zufahrt von der Ringstraße zum Baugebiet erfolgt über eine private Stichstraße.
- Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, Elektroenergie und Telekommunikationsleitungen ist über die Anbindung an den Leitungsbestand in der Ringstraße vorgesehen. Für die anfallenden Schmutzwässer ist eine dezentrale Entsorgung über grundstücksbezogene vollbiologische Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung auf den jeweiligen Baugrundstücken erforderlich, da der Ortsteil Ossel nicht an das zentrale Schmutzwassernetz angeschlossen ist.

- Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundflächen sowie durch die Festsetzung wasser-durchlässiger Befestigungen von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen wird das Maß der Bodenversiegelung begrenzt und die Regenwasserableitung minimiert. Die Entsorgung des Niederschlagswassers von den überbaubaren Grundflächen im Plangebiet ist folgendermaßen vorgesehen:
 - ❖ Wohnbaugrundstücke
Das innerhalb der Baugrundstücke anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll auf der Grundstücksfläche selbst vollständig zurückgehalten werden und ist zu versickern oder zu verwerten.
 - ❖ Verkehrsflächen
Die Entwässerung der Erschließungsstraße erfolgt in den Graben am östlichen Plangebietsrand. Möglich ist auch die Einordnung unterirdischer Regenwasserrückhalteanlagen in die Verkehrsfläche (z.B. Zisterne, Stauraumkanal) mit einem Notüberlauf bzw. Drosselabfluss mit Anbindung an den Graben am östlichen Plangebietsrand. Abflussspitzen in den Oberflächen-gewässern sollen so vermieden werden.
- Um den gewünschten Siedlungscharakter (Einzelhausbebauung mit Gärten) zu gewährleisten und eine standortgerechte Durchgrünung des Wohnbaustandortes zu erreichen wird auf den Wohngrundstücken die Anpflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nur textlich, um die konkrete Baumstandortwahl bei der Freianlagenplanung flexibel handhaben zu können.
- Entlang der Außengrenzen des Baugebietes im Norden, Westen und Süden werden bereits vorhandene Laubgehölzflächen zum Erhalt festgesetzt. Mit dieser wirkungsvollen Eingrünung soll das typische Ortsbild größtmöglich bewahrt werden.
- Zur bestmöglichen Einbindung des Baugebietes in das umgebende Orts- und Landschaftsbild wird im westlichen Bereich des Plangebiets auf Flurstück 424/c die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt (M1). Damit wird ein wertvoller Gehölzlebensraum geschaffen und gleichzeitig die zusätzliche Eingrünung des Ortsrandes erreicht.

4.2 Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans

Vorbelastungen

Das B-Plangebiet ist bereits Störungen durch die im Norden und Westen angrenzenden Wohngrundstücke und die im Osten angrenzende Ringstraße ausgesetzt.

Baubedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) sowie Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowohl innerhalb des Plangebietes als auch über dessen Grenze hinaus.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume, Ruderalflächen (Gefahr der Beschädigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Abgrenzung des Wirkraumes

Die Abgrenzung des Wirkraumes erfolgt unter Berücksichtigung der größten Reichweite der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Relevante Wirkfaktoren sind die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen, welche in ihrer Reichweite über die Plangebietsgrenze hinausragen. Aufgrund der Projektmerkmale wird der Wirkraum 100 m um das Vorhabensgebiet definiert. Mit der Errichtung eines Wohngebietes sind i. d. R. keine weitreichenden Lärm- und Lichtemissionen sowie Störungen durch Bewegungsunruhe verbunden, die über einen 100 m-Korridor hinausgehen.

5 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Relevanzprüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten. Die nachfolgenden Angaben zu den von den Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen sind den Artensteckbriefen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie dem Amphibienatlas für Sachsen (Zöphel et al. 2002), dem Brutvogelatlas für Sachsen (Steffens et al. 2013) und dem Säugetieratlas für Sachsen (Hauer et al. 2009) entnommen.

5.1 Säugetiere

Säugetiere - Fischotter und Wolf

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die dem Fischotter als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Das nächste bekannte Vorkommen der Art befindet sich in ca. 3.400 m südwestlicher Entfernung am Haselbach. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Der Wolf profitiert von einem großräumigen Wechsel von geschlossenen Wald- oder Buschgebieten und Offenland, da er neben Jagdgebieten auch Rückzugs- und Ruhezone für die Jungtierauszucht benötigt. Die Datenbank der Dokumentations- und Beratungsstelle Wolf (DBBW) verzeichnet ein Wolfsrudel in der Umgebung von Elstra. Der Wolf legt regelmäßig weite Strecken innerhalb seines Territoriums zurück (mehr als 20 km pro Nacht), bei Abwanderung sind Strecken von bis zu 80 km pro Tag möglich. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Streifgebiet genutzt wird.

Aufgrund der Lage des Vorhabens, der Biotopausstattung im Plangebiet und der Vorhabensmerkmale kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben ist keine signifikante Zunahme des Verkehrs verbunden, welche ein erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge hätte. Auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Säugetiere – Fledermäuse

Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Gehölzränder und artspezifisch auch Offenlandflächen sind potenzielle Jagdhabitats. Innerhalb des Plangebietes befinden sich alte Obstgehölze mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen, so dass diese als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden können. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch Verlust von Quartieren kann daher nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich

5.2 Amphibien und Reptilien

Rotbauchunke

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegt mit dem Osseler Bach ein Fließgewässer etwa 100 m nördlich der nördlichen Plangebietsgrenze.

Die Rotbauchunke nutzt als Laichgewässer und Sommerlebensraum flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete mittelgroße bis große Standgewässer sowie Überschwemmungsflächen in Flussauen. Sie verbringt fast das ganze Sommerhalbjahr im Gewässer und sucht Landlebensräume (Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Gehölzbestände) nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winterruhe bzw. beim Wechsel zwischen Gewässern auf. Ihre Winterquartiere sucht sie in Feuchtwäldern. Die Winterquartiere befinden sich i. d. R. in Gewässernähe, selten in bis zu 0,5 km Entfernung zu diesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine von der Rotbauchunke bevorzugten Lebensraumstrukturen. Auch in der Nähe des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Gewässer. Das Vorkommen der Art kann somit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasser-durchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Entscheidend für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen, Holzstapel, Steinhäufen) sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem, grabbarem Boden zur Eiablage. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, da die Fläche eine dichte Grasnarbe und keinen bewuchsfreien und grabbaren Boden aufweist. Es gibt keine Holzstapel oder Steinhäufen, die sich als Sonnen- oder Versteckplätze eignen würden.

Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

5.3 Brutvögel

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Aus dieser Auflistung kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen bzw. vorhandener Störungen das Vorkommen von Vogelarten aus den nachfolgend aufgeführten Gilden ausgeschlossen werden:

- Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, da das nächstgelegene Gewässer (Osseler Bach) in etwa 100 Metern Entfernung liegt und vom Plangebiet durch ein Siedlungsgebiet getrennt wird.
- Brutplätze von Groß- und Greifvögeln können im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubtem Zustand am 18.12.2020 nicht festgestellt werden.
- Das Vorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Kiebitz) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Plangebiet an zwei Seiten von Siedlungsbereichen sowie an der Ost- und Südseite von Gehölzbeständen umgeben ist. Auch innerhalb des Plangebietes befinden sich Gehölze. Die Arten dieser Gilde halten mit ihren Brutstandorten generell einen Abstand von ca. 50 m bis 100 m zu vertikalen Strukturen (Wald- und Gehölzbestände, Siedlungsflächen) ein. Bei einer maximalen Breite von ca. 90 m und einer Länge von ca. 80 m des Plangebietes ergeben sich keine potenziell geeigneten Siedlungsflächen innerhalb des Plangebietes mit einem Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen.
- Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählen der Schwarzstorch als Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie die Bodenbrüter in Wäldern (Ziegenmelker) bzw. Heiden (z.B. Heidelerche).
- Das Vorkommen von Weißstörchen kann aufgrund fehlender vertikaler Elemente wie Schornsteine oder Maste ausgeschlossen werden. Auch im online-Portal zur Übersicht der Weißstorchhorste in Sachsen sind in der Umgebung des Plangebietes keine Horste aufgeführt.

Innerhalb des Plangebietes stehen einige alte Obstbäume mit mehreren Baumhöhlen, so dass Baumhöhlenbrüter und Freibrüter mit Bindung an dichte, größere Gehölzbestände (wie Parkanlagen, Friedhöfe, große Streuobstwiesen) der Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen werden müssen.

Zu beachten ist, dass der Schwarzspecht nach Steffens et al. (2013) generell keine Obstbäume als Brutbaum nutzt. Er bevorzugt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, seine Brut- und Schlafhöhlen sind überwiegend im Altholz der Rotbuche zu finden. Daher kann das Vorkommen von Brut- und Schlafhöhlen des Schwarzspechtes innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann ebenfalls das Vorkommen des Sperlingskauzes sowie des Rauhfußkauzes. Der Sperlingskauz besiedelt größere Nadelwälder mit reich strukturiertem Altholzbestand und findet daher im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor. Der Rauhfußkauz besiedelt ebenfalls vorwiegend Nadelwälder und brütet überwiegend in Schwarzspechthöhlen, seltener in sonstigen Naturhöhlen.

An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein kleiner Schuppen, sodass einige Gebäude- und Nischenbrüter der Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Ausgeschlossen werden kann bei dieser Gilde das Vorkommen von Rauch- und Mehlschwalbe sowie Schleiereule. Die Rauchschalbe baut ihre Nester in größeren Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Die Mehlschwalbe bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und

mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Dies trifft für den kleinen Schuppen innerhalb des Plangebietes nicht zu. Schleiereulen brüten in Einzelgehöften, Felscheunen oder in Mauerschächten beispielsweise in Kirchtürmen. Der Gartenschuppen stellt kein geeignetes Brutgebäude dar.

Das Plangebiet ist an der Ost- und Südseite von Hecken und Gebüsch gesäumt. Auch innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Gehölze. Dementsprechend weist das Gebiet geeignete Strukturen für Brutvogelarten des Halboffenlandes und für Hecken- und Gebüschbrüter auf. Sie müssen der Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen werden.

Des Weiteren wird der Kuckuck einer Untersuchung unterzogen, da sein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

- weitere Prüfung erforderlich:
- Baumhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Waldkauz, Grünspecht und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
 - Freibrüter mit Bindung an größere Gehölzbestände (Baumpieper, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
 - Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen (häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
 - Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften (Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
 - Gebäude- und Nischenbrüter (Gartenrotschwanz und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
 - Vogelarten mit besonderer Brutbiologie (Kuckuck)

5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse (Abendsegler, Graues Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
- Baumhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Waldkauz, Grünspecht und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
- Freibrüter mit Bindung an größere Gehölzbestände (Baumpieper, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
- Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen (häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
- Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften (Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
- Gebäude- und Nischenbrüter (Gartenrotschwanz und häufige euryöke Arten aus Tab. 1),
- Vogelarten mit besonderer Brutbiologie (Kuckuck)

6 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?
- Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung/Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

6.1.1 Fledermäuse

Betroffene Arten	strukturegebunden fliegende Fledermäuse Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
Habitatansprüche - Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, in Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden - Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukten - Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt artspezifische Empfindlichkeiten: - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Entfernung besetzter und auch unbesetzter Quartiere, durch Habitatveränderung bzw. -verlust, durch Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten (Kollisionen) - hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung bei strukturegebunden fliegenden Arten - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Brinkmann et al. 2012) - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (Brinkmann et al. 2012)	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Innerhalb des Plangebietes befindet sich alter höhlenreicher Baumbestand. Hier ist eine Nutzung als Sommer-, Zwischen- oder auch Winterquartier durch Fledermäuse generell möglich. Eine Nutzung des Schuppens durch Fledermäuse ist dagegen eher unwahrscheinlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume im möglichen Fällzeitraum (01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG) als Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden. Somit kann auch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung, Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Zwischen- oder Winterquartier ist unmittelbar vor einer Baumfällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen (Maßnahmen KVM 2). Werden Fledermäuse gefunden, so sind die Tiere durch geeignete Maßnahmen zu versorgen.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die strukturegebunden fliegende Arten jagen entlang von Gehölz- und Waldrändern und orientieren sich bei ihren Flügen zwischen Teilhabitaten oder bei Transferflügen an Gehölzstrukturen. Werden insbesondere lineare Gehölzstrukturen, Gehölzränder oder Gewässer durch stark befahrene Straßen unterbrochen oder Gehölze mit Überleitfunktion über eine vorhandene Straße entfernt, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Arten möglich. Dies ist jedoch mit dem geplanten kleinen Wohngebiet nicht der Fall. Es werden keine Leitstrukturen unterbrochen und mit dem über eine Stichstraße geleiteten Anwohnerverkehr auch keine Verhältnisse geschaffen, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen.	

Betroffene Arten	strukturegebunden fliegende Fledermäuse Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Norden und Westen von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und im Osten an die Ringstraße grenzt. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in diesem Zusammenhang die im Jahresverlauf bezogenen Quartiere (Wochenstuben-, Männchen-, Schwärm-, Sommer- und Winterquartiere) definiert. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (essentielle Habitatelemente). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich potenziell in Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie auf Dachböden, in Kellern und hinter Fensterläden, so dass es durch Baumfällungen im Baubereich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchzuführen (Maßnahmen KVM 2).</p> <p>Für verloren gehende Fledermausquartiere sind im B-Plan-Gebiet künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere zu installieren (Maßnahme CEF 1). Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Mit der Überbauung der Gartenflächen gehen potenzielle Jagdhabitatsflächen verloren, bei denen es sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitats handelt.</p> <p>Die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Jagdhabitats-/ Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden, da nur ein geringer Teil der mehrere Hektar umfassenden Nahrungsgebiete verloren gehen.</p>	

Betroffene Arten	strukturegebunden fliegende Fledermäuse Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Baumhöhlenbrüter

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche Gartenrotschwanz: aufgelockerte, trockene Altholzbestände, Wälder u. Forste, in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgehölzen, Alleen und Streuobstwiesen; anpassungsfähiger Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nester z. B. in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern und -nischen, Holzstapeln, Schuppen, meist in 2 bis 3 m Höhe aber auch am Boden möglich; Brutzeit von April bis August; hohe Ortstreue, aber keine Nistplatz- oder Nesttreue Grünspecht: bevorzugt halboffene Gebiete mit Laubbaum-Restwäldern, Flurgehölzen, Baumalleen, unterbrochen von Wiesen und Weiden mit Vorkommen von Wege- und Wiesenameisen. Der Grünspecht nutzt in erheblichem Umfang Weichlaubbaumarten (Weide, Erle, Birke, Pappel) aber auch Buchen und Obstbäume; Brutzeit April bis August Waldkauz: nicht zu dichter Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt, auch in Parks u. Gärten mit alten Laubbäumen; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäuden (wie Kirchen, Schlössern, Burgen und Schulen), seltener Freibruten in Greifvogel-, Krähen- und Kunstnestern Artspezifische Empfindlichkeiten: Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Altbäumen und Bäumen mit Bruthöhlen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich alter höhlenreicher Baumbestand (Obstgehölze), welcher nur in Teilen zum Erhalt festgesetzt werden kann. Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte generell möglich. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des kleinen Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).</p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>	

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
Fs. 2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Norden und Westen von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und zudem im Osten an die Ringstraße grenzt. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Die relevanten hier zu untersuchenden Arten verfügen über Fluchtdistanzen von 20 m bis 60 m (Gassner et al. 2010), was auf eine geringe Störungsempfindlichkeit schließen lässt.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Bei der Begehung am 18.12.2020 wurden die Bäume im unbelaubten Zustand auf Baumhöhlen untersucht. Allerdings war ein Zugang zum Grundstück nicht möglich, sodass die Untersuchung nur von der Straße her stattfinden konnte. Dennoch waren Baumhöhlen in den alten Obstbeständen klar zu erkennen. Daher kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumfällungen auf diesen beiden Flurstücken Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren gehen.</p> <p>Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (Maßnahme KVM2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen rechtzeitig künstliche Nisthilfen bereitzustellen (Maßnahme CEF 1). Anzahl, Art und Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich</p>	

6.2.2 Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
1. Habitatsprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatsprüche Baumpieper: Lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder überwiegend ärmerer Standorte mit deutlich ausgeprägter, aber nicht zu dichter Krautschicht (z. B. Gräser, Beerenkraut); Feldgehölze und Baumgruppen nährstoffärmerer, offener Landschaften sowie mit Büschen oder Gehölzaufwuchs durchsetzte extensive Wiesen und Weiden, Ödland, Kippen und Halden; Bebaute Gebiete einschließlich Parks und Grünanlagen werden weitestgehend gemieden, desgleichen Wälder, Waldreste und Gehölze reicher Gefilde- und Auenstandorte mit zugewachsenden Waldrändern und dichter Bodenvegetation Turteltaube: bevorzugt offene, bis halboffene Landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsene Ackerbrachen; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe</p> <p>Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Innerhalb des Plangebietes befindet sich Baum- und Gebüschbestand, welcher generell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnte. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des kleinen Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Norden und im Westen bereits von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist. Im Osten verläuft die Ringstraße entlang der Plangebietsgrenze. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Die relevanten hier zu untersuchenden Arten verfügen über geringe Fluchtdistanzen (40 m nach Gassner et al. 2010), was auf eine geringe Störungsempfindlichkeit schließen lässt.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Baumfällung kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften¹. Runge et al. (2010) interpretieren ebenfalls die Frage der zeitlichen und räumlichen Konstanz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Brutplatztreue bzw. -flexibilität. Demnach ist zwischen Arten zu unterscheiden, die relativ regelmäßig die gleiche Fortpflanzungsstätte bzw. den gleichen Nistplatz aufsuchen und Arten, die hinsichtlich des Brutplatzes flexibel sind.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die jedes Jahr erneut/regelmäßig genutzt werden, sind auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht besetzt sind.</p> <p>Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen. „In diesem Fall ist zu klären, inwieweit die betroffenen Habitatstrukturen eine essenzielle Voraussetzung für die Brut sind. Werden die betroffenen Habitatstrukturen im Folgejahr wieder benötigt, so sind sie auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Verbleiben dagegen bei Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, im Umfeld des bisherigen Brutplatzes geeignete, noch unbesetzte Brutplätze bzw. Habitatstrukturen, so besteht kein über die eigentliche Fortpflanzungsphase hinausreichender Schutz.“ (Runge et al. 2010)</p> <p>Bei den Artengruppen der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten und Parkanlagen handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten. Der maximal mögliche Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering und betrifft nur einzelne Bäume im Siedlungsbereich. Die Gehölze am östlichen und südlichen Siedlungsrand werden zum Erhalt festgeschrieben. Auch nach Vorhabensrealisierung verbleiben Gartenflächen mit Gehölzbeständen, in denen die Arten ausreichend Brutmöglichkeiten finden.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</p>	

¹ LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

6.2.3 Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Gehölz- und Gebüschbrüter in Gärten, Parks und Friedhöfen und Kuckuck

Betroffene Arten	Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften (Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1) sowie Kuckuck
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche</p> <p>Gelbspötter: lichte, gebüschreiche Laubgehölze oder Mischbestände mit hohem Laubbaumanteil; bevorzugt diskontinuierliche Bestockungen mit 2 bis 4 Meter hoher Strauchschicht und nur lockerem Kronenschluss wie beispielsweise Parks, Friedhöfe, Obstgärten u. ä. Grünanlagen; desgleichen feuchte, fließgewässer- und teichrandbegleitende Flurgehölze und unterholzreiche Baumkulisse; Nester in 1 – 4 Metern Höhe, selten höher oder auf dem Boden; Brutzeit Mai - August</p> <p>Neuntöter: sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten; Brutvorkommen erfordern das Vorhandensein zumindest einzelnder Büsche oder niedriger Bäume; die optimale Höhe der Gehölze liegt zwischen 2 und 4 Meter; Brutzeit Mai bis September</p> <p>Turteltaube: bevorzugt offene, bis halboffene Landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsene Ackerbrachen; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe</p> <p>Kuckuck: bevorzugt Gebiete auf denen auf engem Raum Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Jungwälder, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen oder Ödland wechseln; gegenwärtig eignen sich Teichgebiete und Flussauen des Tief- und Hügellandes, Randzonen größerer Städte sowie vor- und jungwaldreiche Teile der Bergbaufolgelandschaften und ehemaliger Truppenübungsplätze als Habitate; Baum- und gehölzfreie Feldgebiete, dicht bebaute Ortschaften und dicht geschlossene Wälder werden gemieden; Eiablage in Nestern der Wirtsarten; Brutzeit Mai bis August</p> <p>Empfindlichkeiten</p> <p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch direkte Eingriffe in Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Entfernung von speziellen Vegetationsstrukturen/Gebäuden) und Verlust von Nahrungshabitaten (Veränderung der Standortverhältnisse), im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich Baum- und Gebüschbestand, welcher generell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnte. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.</p>	
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des kleinen Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).</p>	
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Betroffene Arten	Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften (Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube und häufige euryöke Arten aus Tab. 1) sowie Kuckuck
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Norden und im Westen bereits von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und im Osten an die Ringstraße grenzt. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die von Gebüschbrütern möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzte freiwachsende Hecke an der südlichen Plangebietsgrenze wird als zu erhaltend festgesetzt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</p>

6.2.4 Gebäude- und Nischenbrüter

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter
	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
1. Habitatsprüche und Empfindlichkeit	
Habitatsprüche	
<p>Gartenrotschwanz: aufgelockerte, trockene Altholzbestände, Wälder u. Forste, in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgehölzen, Alleen und Streuobstwiesen; anpassungsfähiger Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nester z. B. in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern und -nischen, Holzstapeln, Schuppen, meist in 2 bis 3 m Höhe aber auch am Boden möglich; Brutzeit von April bis August; hohe Ortstreue, aber keine Nistplatz- oder Neststreue</p>	
Empfindlichkeiten	
<p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch direkte Eingriffe in Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Entfernung von speziellen Vegetationsstrukturen/Gebäuden) und Verlust von Nahrungshabitaten (Veränderung der Standortverhältnisse), im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze unmittelbar an der Grundstückszufahrt ein kleiner Schuppen. Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einige Gebäude- und Nischenbrüter generell möglich. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz sind die Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchzuführen (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sind die Abrissarbeiten nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester am Gebäude befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (Maßnahme KVM 1).</p>	
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des kleinen Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).</p>	
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Aus-</p>	

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
<p>wirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Norden und im Westen bereits von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und im Osten an die Ringstraße grenzt. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten, um die es sich bei den gebäudebewohnenden Arten handelt, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze unmittelbar an der Grundstückszufahrt ein kleiner Schuppen. Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einige Gebäude- und Nischenbrüter generell möglich. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (LANA 2009). Bei der Artengruppe der Nischenbrüter an Gebäuden handelt es sich sowohl um nicht standorttreue Arten (z. B. Gartenrotschwanz) als auch standorttreue Arten (z. B. Haussperling).</p> <p>Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Brutplätzen am Gebäude durchzuführen (Maßnahme KVM 3). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die standorttreuen Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen standorttreuer Arten rechtzeitig Nisthilfen/Nistkästen bereitzustellen. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (CEF 1).</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich</p>

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 2: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>Fällzeitenregelung und Einschränkung der Zeiten für Schuppenabrissarbeiten</p> <p>Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Auch Schuppenabrissarbeiten sind nur in dieser Zeitspanne vorzunehmen.</p> <p>Zwischen März und August sind Schuppenabrissarbeiten nur dann möglich, wenn das Vorliegen besetzter Nester sicher ausgeschlossen werden kann und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt wird.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere während ihrer besonders sensiblen Zeiten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z. B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten</p> <p>Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen) und Bruthöhlen zu kontrollieren.</p> <p>Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen und Fledermausquartieren rechtzeitig Nisthilfen/Nistkästen und künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen (vgl. CEF 1).</p> <p>Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen) abgestimmt werden.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
KVM 3	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<p>artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abrissarbeiten</p> <p>Vor dem Beginn der Schuppen-Abrissarbeiten ist durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das generelle Vorhandensein von Brutplätzen/Vogelnestern am Schuppen durchzuführen.</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen standorttreuer Arten rechtzeitig Nisthilfen/Nistkästen bereitzustellen. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. CEF 1).</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.</p>	Vögel

Tab. 3: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen</p> <p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen bzw. an Gebäuden anzubringen. Die Art und die Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch den Fachgutachter anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) oder mit Abschluss der Arbeiten an Gebäuden zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	Fledermäuse, Vögel

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze/Verordnungen/Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

Literatur

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Queerungshilfen für Fledermäuse“.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LfULG, Hrsg. (2017): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“. Version 2.0.

LfULG, Hrsg. (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

Zöphel, Blischke (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 2.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

Internetquellen

- (1) Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Datenportal, Zentrale Artdatenbank, unter:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- (2) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, unter:
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- (3) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Amphibienatlas Sachsen, unter:
<https://www.dght-dresden.de/herpetologie/amphibienatlas-sachsen>
- (4) NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, unter:
<https://www.amphibienschutz.de/index.html>
- (5) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in NRW, unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- (6) Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, Wolfsterritorien in Deutschland 2019/2020, unter:
<https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- (7) Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe zu Anhang IV-Arten, unter:
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- 7) Übersicht der Weißstorchhorste in Sachsen:
<http://www.sachsenstorch.de/index.php/uebersicht-sachsen>

Schriftliche Auskünfte

Datum	Institution	Thematik
26.01.2021	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Bautzen, Frau Robel	Artdaten - Auszug aus der zentralen Artdatenbank